

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Skate-Network, Verband der Inline-Skate-LehrerInnen e.V.“. Er ist beim zuständigen Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Homburg.

§2 Verbandszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband hat den Zweck der Förderung der Sportart Inlineskating und ihr verwandter Sportarten.
 - a) Förderung des Ansehens und der Bedeutung der Inlineskateausbildung in Deutschland
 - b) Beratung der Mitglieder für den Bereich Inlineskating
 - c) Förderung des Sicherheitsbewußtseins im Inlineskatebereich
 - d) Förderung der sozialen Aspekte des Inlineskatings
 - e) Förderung des Inlineskates als Gesundheitssport
 - f) Aus- und Fortbildung, insbesondere der Mitgliedern
 - g) Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen
 - h) Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Vermittlung bei berufseinschlägigen Differenzen bei Mitgliedern und Förderung des ordnungsgemäßen Geschäftsgebahrens

Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben können Dritte beauftragt werden.

3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verband kann Mitglied in nationalen und internationalen Verbänden sein

§3 Mittelverwendung

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Vereinsämter

Die Verbandsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter eingestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßige hohen Vergütungen erhalten dürfen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen.
2. Natürliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Person unter 14 Jahren gelten als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Antrags.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Personen, die den Zweck des Verbandes in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mit Aufnahme in den Verband ist die Zahlung eines Aufnahmebeitrags fällig.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Verbandes teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in berufseinschlägigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen und die Kennzeichen des Verbandes zu führen, so lange es den durch die Satzung übernommenen Verpflichtungen nach der Beitragsordnung nachkommt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragsstellung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, das Ansehen und den Zweck des Verbandes mit besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Verbandszugehörigkeit in geeigneter Weise kenntlich zu machen – insbesondere bei der Werbung.
3. Dem Verband sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes und im Sinne und des Zweckes des Verbandes notwendig sind. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen gegen ein Mitglied Beschwerden vorliegen.
4. Wird der Gewerbebetrieb in Form einer Firma ausgeübt, so verpflichten sich die für die Firma verantwortlichen Mitglieder, dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung bzw. der Miteigentümer von sich aus mitzuteilen.
5. Die in der Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen sind einzuhalten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen:

- a) groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane und/oder gegen die Interessen des Verbandes
- b) Zahlungsverzugs und zweimaliger erfolgloser Mahnung

Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche gegen den Verband müssen binnen sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane beschließen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Je 2 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Verband wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme durch den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
8. Der Vorstand haftet Dritten gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen.

§11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) einem Vertreter der Skate LehrerInnen
- b) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- c) dem Verantwortlichen für die Ausbildung
- d) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts

Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Ämter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Sportwarts und des Jugendwarts sowie des Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an alle Verbandsmitglieder.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme, Schulen und Vereine haben 2 Stimmen.
9. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§14 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verband den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflicht abgedeckt.

§ 15 Schiedsgericht

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich inhaltlichen oder vermögensrechtlichen Differenzen einem Schiedsgerichtsverfahren vor dem Verbandsgericht unterwerfen.
2. Sitz des Schiedsgericht ist die Geschäftsstelle des Verbandes. Im übrigen erfolgt die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens nach der der Satzung beigefügten Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und hierzu Richtlinien erlassen. Die Ausschussvorsitzen haben eine beratende Stimme im Vorstand.

§17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Verbandes fällt an die Stadt Homburg mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen ist. Am selbem Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 21.01.2006 außer Kraft.